

Kinderschutzkonzept
der
Kinder- und Jugendanwaltschaft Burgenland



KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFT

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Ziele	5
Anwendungsbereiche	5
2.1. Mitarbeiter.....	5
2.2. Kinder und Jugendliche	5
3. Verantwortliche Personen.....	6
3.1 Leitung	6
3.2 Kinderschutzbeauftragte	6
3.3 Team	6
4. Rechtliche Grundlagen.....	6
4.1. Internationale Konventionen.....	6
4.1.1. UN-Kinderrechtskonvention	6
4.2. Nationale Gesetzgebung	7
4.2.1. Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVGKR)	7
4.2.2. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)	8
4.2.3. Strafgesetzbuch (StGB), Strafprozessordnung (StPO), Jugendgerichtsgesetz ...	8
4.2.4. Bundes Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG)	8
4.3. Burgenländische Gesetzgebung	8
4.3.1. Burgenländisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (Bgl. KJHG).....	9
4.3.2. Burgenländisches Jugendschutzgesetz	9
5. Gewalt.....	9
6. Risikoanalyse	10
6.1. Direkte Risiken	10
6.2. Indirekte Risiken.....	10
7. Prävention.....	10
7.1. Verhaltensgrundsätze.....	10

7.2. Verhaltenskodex	11
7.4. Weiterentwicklungen.....	11
7.5. Kinderschutzbeauftragte.....	12
8. Kommunikation.....	12
8.1. Kommunikation mit Sorgeberechtigten	12
8.2. Kommunikation mit Medien	12
8.3. Zustimmungserklärungen.....	12
9. Fallmanagement	13
9.1. Beschwerdemangement.....	13
9.2. Vorgehensweise im Verdachtsfall	13
10. Weiterentwicklung und Dokumentation.....	14

Vorwort

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Burgenland (KIJA) arbeitet seit November 1992 als unabhängige und weisungsfreie Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche. Aufgabe der KIJA ist, auf die Wahrung der Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie auf die Einhaltung ihrer Rechte zu achten. Die Öffentlichkeit wird über Kinderrechte und relevante Themen informiert, Fortbildungen und Informationsbroschüren werden angeboten. Kinder, Jugendliche und mit ihnen betraute Erwachsene erhalten persönliche Beratungsangebote in der KIJA. Die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft sind im Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetz geregelt.

Rechtliche Grundlage der KIJA bildet die UN-Konvention über die Rechte der Kinder, welche am 5. September 1992 in Österreich in Kraft getreten ist. In dieser Konvention werden Rechte der Kinder und diesbezügliche Aufgaben des Staates geregelt.

Die KIJA Burgenland wird vom Kinder- und Jugendanwalt geleitet.

Derzeit komplettieren eine Klinische- und Gesundheitspsychologin und eine Bürokräft das Team.

Ziele

Das vorliegende Kinderschutzkonzept soll jungen Menschen in Kontakten mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft bestmöglichen Schutz durch präventive Maßnahmen bieten und MitarbeiterInnen vor falschen Anschuldigungen bewahren. Es umfasst daher für die KIIA Burgenland tätige Personen in all ihren Tätigkeitsbereichen.

Die KIIA Burgenland soll einen sicheren Ort für Kinder und Jugendliche - unabhängig von ihrem Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion und körperlicher/geistiger Gesundheit - darstellen.

Dieses Konzept unterstreicht folgende Punkte:

- Stärkung des Bewusstseins der MitarbeiterInnen für jede Form von Gewalt
- Bewusstmachen struktureller Risiken
- Schaffung klarer Rahmenbedingungen und Handlungspfade
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen durch die Vermittlung ihrer Rechte
- Prävention von Gewalt

Anwendungsbereiche

2.1. Mitarbeiter

Das Kinderschutzkonzept der KIIA Burgenland hält deren Grundwerte in den für diese Thematik relevanten Bereiche fest. Weiters bietet es eine Handlungsanleitung für MitarbeiterInnen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen allgemein sowie in Verdachtsfällen im Speziellen.

In Verdachtsfällen wird großer Wert auf ein transparentes Verfahren zur Klärung sämtlicher Verdachtsmomente bei gleichzeitiger Wahrung der Würde sowohl der Kinder/Jugendlichen wie auch der MitarbeiterIn gelegt. Werden mögliche Verdachtsmoment zweifelsfrei geklärt, so soll dem/r betroffenen Mitarbeiter/In eine reibungslose Wiederaufnahme der Tätigkeit ohne negative Auswirkungen möglich sein.

2.2. Kinder und Jugendliche

Das vorliegende Kinderschutzkonzept soll die KIIA Burgenland zu einem sicheren und unterstützenden Ort für alle Kinder und Jugendlichen machen. Das Konzept verschriftlicht die

parteiische Haltung der KIJA Burgenland für Kinder und Jugendliche und zeigt Handlungsanleitungen in Verdachtsfällen auf.

3. Verantwortliche Personen

3.1 Leitung

Die Leitung der KIJA Burgenland obliegt dem/der Kinder- und Jugendanwalt/-anwältin. Er/Sie trägt die Verantwortung für die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen zur Umsetzung des vorliegenden Kinderschutzkonzeptes. Weiters trägt er/sie Sorge für die Implementierung des Kinderschutzkonzeptes in die tägliche Arbeit.

3.2 Kinderschutzbeauftragte

Der/die Kinderschutzbeauftragte betreut den Prozess der Konzepterstellung und Inklusion aller Mitarbeiter. Weiters ist er/sie Ansprechperson bei Verdachtsfällen und verantwortlich für deren zweifelsfreier Klärung unter Wahrung der Würde sämtlicher Beteiligten. Der/Die Kinderschutzbeauftragte ist nicht der/die Kinder- und Jugendanwalt/-anwältin.

3.3 Team

Alle MitarbeiterInnen der KIJA Burgenland verpflichten sich, ihre tägliche Arbeit auf Grundlage des vorliegenden Kinderschutzkonzeptes zu gestalten.

4. Rechtliche Grundlagen

Die besonderen Rechte von Kindern und Jugendlichen werden in nationalen wie auch internationalen Rechtsakten definiert. Im Vordergrund stehen der Schutz vor Gewalt in jeglicher Form und die Gewährleistung des Kindeswohles.

Im Folgenden sollen die wichtigsten Konventionen und Regelungen vorgestellt werden:

4.1. Internationale Konventionen

4.1.1. UN-Kinderrechtskonvention

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete am 20. November 1989 die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (KRK). Damit erhielten alle Kinder dieser Welt verbrieft Rechte auf Überleben, Schutz, Entwicklung und Beteiligung. Dieser völkerrechtliche Vertrag mit 54 Artikeln wurde später um drei Zusatzprotokolle – Schutz vor

sexueller Ausbeutung, Verbot von KindersoldatInnen, Recht auf Individualbeschwerde – ergänzt und von 196 Staaten ratifiziert.

Kinder im Sinne der Konvention sind alle Menschen unter 18 Jahren.

In Österreich wurde die Konvention unter einem Erfüllungsvorbehalt 1992 ratifiziert, was bedeutet, dass um ihre vollständige Umsetzung gewährleisten zu können, einzelne Bundes- und Ländergesetze erlassen werden müssen.

Die vier Grundprinzipien und daraus abgeleitete Rechte in der KRK

1. Gleichbehandlungsgebot bzw. Diskriminierungsverbot (Artikel 2)
2. Berücksichtigung des Kindeswohls (Artikel 3)
3. Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Artikel 6)
4. Recht auf Mitbestimmung und freie Meinungsäußerung (Artikel 12)

Aus diesen vier Grundprinzipien ergeben sich 40 konkrete Kinderrechte in drei Kategorien:

- Versorgungsrechte
Hierzu zählen Recht auf Bildung, Gesundheitsversorgung, adäquate Lebensbedingungen.
- Schutzrechte
Kinder haben Recht auf besonderen Schutz, insbesondere vor Gewalt in jeglicher Form.
- Informations- und Beteiligungsrechte
Kinder haben Recht auf Information und Bildung ebenso wie auf Privatsphäre.

4.2. Nationale Gesetzgebung

4.2.1. Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVGKR)

Die UN-Kinderrechtskonvention beinhaltet 40 Kinderrechte – in Österreich wurden 6 davon 2011 durch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVGKR) in der Verfassung verankert:

- Berücksichtigung des Kindeswohls (Artikel 1)
- Recht auf beide Elternteile (Artikel 2)
- Verbot von Kinderarbeit (Artikel 3)

- Recht auf Meinungsäußerung (Artikel 4)
- Recht auf gewaltfreie Erziehung (Artikel 5)
- Gleichbehandlung von Kindern mit Behinderung (Artikel 6)

Von diesen Kinderrechten sind zwei absolut gültig, d.h. sie dürfen unter keinen Umständen eingeschränkt werden: Verbot auf Kinderarbeit, Recht auf gewaltfreie Erziehung. Die anderen fünf Kinderrechte können unter strengen Voraussetzungen durch Gesetze eingeschränkt werden.

4.2.2. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch regelt das gesellschaftliche Leben im Ganzen und das Zusammenleben der Familien im Speziellen. Von besonderer Bedeutung für Kinder und Jugendliche sind das Gewaltverbot (§137 ABGB) und die besondere Berücksichtigung des Kindeswohles (§138 ABGB). Familienrechtliche Vorschriften des ABGB dienen zudem als Beratungs- und Informationsgrundlage.

4.2.3. Strafgesetzbuch (StGB), Strafprozessordnung (StPO), Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Hier sind wesentliche strafrechtliche Vorschriften für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen geregelt.

4.2.4. Bundes Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG)

Seit einer Verfassungsnovelle im Jahr 2019 sind Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe in Österreich von den Bundesländern gesetzlich zu regeln.

Einige Bestimmungen der unmittelbaren Bundesvollziehung sind allerdings im Gesetz verblieben.

Im §37 B-KJHG ist die Meldepflicht im Falle einer Kindeswohlgefährdung geregelt.

Im §38 B-KJHG ist die Bundesländer übergreifende Amtshilfe geregelt.

4.3. Burgenländische Gesetzgebung

Gesetzliche Regelungen betreffend Kinder und Jugendliche bestehen sowohl auf Bundesebene, d.h. mit Gültigkeit in allen Bundesländern, wie auch auf Länderebene, d.h. mit Gültigkeit nur im jeweiligen Bundesland. Die wichtigsten Regelungen für das Burgenland sollen im Folgenden vorgestellt werden:

4.3.1. Burgenländisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (Bgl. KJHG)

Im Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetz werden Aufgabenbereiche der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wie auch mögliche alternative Lebens- und Betreuungsformen für Kinder und Jugendliche geregelt. In §48 und §49 wird die Arbeit der Kinder- und Jugendanwaltschaft gesetzlich geregelt.

4.3.2. Burgenländisches Jugendschutzgesetz

Das Burgenländische Jugendschutzgesetz regelt besondere Schutzbestimmungen für Minderjährige im Alltag (Ausgehzeiten, Alkoholkonsum, Nikotinkonsum etc.).

5. Gewalt

Gewalt zeigt sich in unterschiedlichen Formen – gemeinsam ist allen Formen der Gewalt, dass sie Verletzungen und Spuren hinterlassen. Manche Spuren sind sichtbar, andere nicht. Formen der Gewalt können unterschieden werden:

- Körperliche Gewalt: Ohrfeigen, Schläge, Schütteln, Haare ziehen, Schubsen, Stoßen, Verbrennen etc.
- Seelische Gewalt: schimpfen, demütigen, beleidigen, abwerten, schreien etc.
- Sexualisierte Gewalt: Missbrauch zur sexuellen Befriedigung Erwachsener
- Vernachlässigung: unzureichende Erfüllung grundlegender körperlicher und seelischer Bedürfnisse – zu wenig Nahrung, unpassende oder schmutzige Kleidung, fehlende Schulsachen, alleine lassen, Wunden nicht versorgen etc.
- Strukturelle Gewalt: Abhängigkeiten und Machtverhältnisse schaffen ungleiche Lebensbedingungen
- Schädigende Praktiken: „Traditionen“ wie Zwangsheirat oder Genitalverstümmelung
- Kinderhandel: Anwerben, Transportieren oder Beherbergen zum Zweck der (sexuellen) Ausbeutung

Das Recht auf Schutz vor Gewalt bedeutet Schutz vor sämtlichen Formen der Gewalt!

6. Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse zeigt Risiken für Kinder und Jugendliche in verschiedenen Situationen und Handlungsabläufen auf, daher stellt sie die Grundlage für die Entwicklung eines Kinderschutzkonzeptes dar.

Die Risikoanalyse wird bei jedem neuen Projekt der KIJA Burgenland durchgeführt und bei Evaluierungen des Kinderschutzkonzeptes aktualisiert.

6.1. Direkte Risiken

Direkte Risiken bestehen im unmittelbaren Kontakt von Kindern und Jugendlichen mit MitarbeiterInnen der KIJA Burgenland. Direkter Kontakt ist in Einzelgesprächen, Beratungssituationen, Workshops oder Sprechstunden der Vertrauensperson gegeben.

6.2. Indirekte Risiken

Indirekte Risiken bestehen in der verbalen/schriftlichen Kommunikation, medialer Darstellung und Informationsmaterialien für Kinder und Jugendliche. Die Mitarbeiter der KIJA Burgenland verpflichten sich zu einer gewaltfreien Sprache ohne diskriminierende Elemente.

7. Prävention

Ein sicheres Umfeld für Kinder und Jugendliche beginnt mit einer gewaltfreien Organisationskultur. Dem entsprechend verpflichten sich alle MitarbeiterInnen der KIJA Burgenland zu einem gewaltfreien Umgang in Verhalten und Kommunikation. Die physische und psychische Integrität ist jederzeit zu wahren - Kinder und Jugendliche sind altersgemäß über ihre Rechte, wahrgenommene Verletzungen dieser Integrität zu melden, zu informieren.

Alle MitarbeiterInnen verpflichten sich zur Einhaltung des gesamten Kinderschutzkonzeptes und des Verhaltenskodex im Besonderen. Für die Aufnahme neuer KollegInnen ist diese Verpflichtung eine grundlegende Voraussetzung.

7.1. Verhaltensgrundsätze

Die folgende Verhaltensgrundsätze beschreiben die Haltung der MitarbeiterInnen und Mitarbeiter der KIJA Burgenland:

- Schaffen eines sicheren und bestärkenden Umfeldes
- Orientierung an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen
- Gewaltfreiheit in Verhalten, Wort und Schrift
- Respektvoller Umgang
- Wertschätzende Kommunikation auf Augenhöhe
- Information und größtmögliche Mitbestimmung bei geplanten Maßnahmen
- Gleichstellung aller Kinder und Jugendlichen unabhängig von Alter, Geschlecht, Religion, Nationalität, sexueller Orientierung, sozialem Status
- Reflexion und Austausch im Team
- Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung

7.2. Verhaltenskodex

Die KIJA Burgenland arbeitet weisungsfrei und unabhängig unter Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht, aber stets parteiisch im Interesse der Kinder und Jugendlichen. Alle Kinder und Jugendlichen haben in der Zusammenarbeit mit der KIJA dieselben Rechte – unabhängig von Geschlecht, Alter, Religion, Nationalität, Familiensituation, sexueller Orientierung, Aufenthaltstitel usw.

JedeR MitarbeiterIn der KIJA verpflichtet sich zu einem wertschätzenden Umgang in Sprache, Wort und Schrift. Situationsadäquate Distanzen sind einzuhalten und unangemessener Körperkontakt zu unterlassen. In regelmäßigen Interventionen werden tägliche Arbeitsbereiche besprochen, Schwierigkeiten oder Probleme werden in diesem Setting frühzeitig thematisiert. Bekannt gewordene Verdachtsmomente sind umgehend und nachweislich an den/die Kinderschutzbeauftragte/n zu melden. Diese/Dieser verpflichtet sich zur unverzüglichen Handlung entsprechend der Handlungsanleitung (vgl. Anhang 1).

7.4. Weiterentwicklungen

Das vorliegende Kinderschutzkonzept wird regelmäßig evaluiert und aktualisiert, um den sich entwickelnden Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen entsprechen zu können. Die MitarbeiterInnen der KIJA Burgenland bilden sich aktiv in den Bereichen Kindeswohl und Kinderschutz weiter, um ihrer Tätigkeit auf fachlich höchstem Niveau nachgehen zu können. Reflexionsgespräche finden regelmäßig statt, um Risikofaktoren frühzeitig erkennen zu können.

Eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter der KIJA Burgenland übernimmt die Funktion der Kinderschutzbeauftragten.

7.5. Kinderschutzbeauftragte

Der/Die Kinderschutzbeauftragte übernimmt besondere Aufgaben:

- Erstellen eines Kinderschutzkonzeptes
- Einbeziehen aller MitarbeiterInnen in Konzepterstellung und Evaluierung
- Risikoanalyse
- Ansprechperson bei Verdachtsfällen, Krisenmanagement und Betreuung
- Schnittstelle zur Leitung und zu externen Einrichtungen

8. Kommunikation

8.1. Kommunikation mit Obsorgeberechtigten

Wenden sich Kinder/Jugendliche eigenständig und ohne Wissen der Obsorgeberechtigten an die Kinder- und Jugendanwaltschaft Burgenland, werden Gesprächsinhalte gemäß § 37 Psychologengesetz 2013, BGBl. I Nr. 182/2013 vertraulich behandelt. Sollte Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/Jugendlichen bestehen, werden in Absprache mit dem Kind/Jugendlichen erforderliche Handlungen gesetzt – z.B. Einholen medizinischer Hilfe, Information weiterer Stellen.

8.2. Kommunikation mit Medien

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Burgenland pflegt gute Kontakte zu lokalen Medien, um gesellschaftlich relevante Themen einem breiten Publikum zugänglich machen zu können. In dieser Kommunikation sowie den veröffentlichten Beiträgen werden die Identität der Kinder geschützt und Kinderrechte gewahrt.

Die Bestimmungen der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) werden eingehalten, entsprechende Zustimmungserklärungen vorab eingeholt.

8.3. Zustimmungserklärungen

Telefonische Kontakte werden zum internen Gebrauch dokumentiert und entsprechend der DSGVO sicher verwahrt.

9. Fallmanagement

Die KIJA Burgenland geht jedem Verdachtsfall nach und ist um transparente, lückenlose Aufklärung bei Wahrung der Würde aller Beteiligten bemüht.

Kinder und Jugendliche werden in angemessener Form und Sprache über das Beschwerdemanagement und zuständige Ansprechpersonen informiert.

Allen MitarbeiterInnen sind die Abläufe des Fallmanagements vertraut, externe Facheinrichtungen werden individuell informiert. Datenschutzrichtlinien sind einzuhalten.

9.1. Beschwerdemanagement

Die/der Kinderschutzbeauftragte der KIJA Burgenland ist Ansprechperson bei Beschwerden, die in der KIJA vorgebracht werden sollen.

Der/die Kinder- und Jugendanwalt/-anwältin ist Ansprechperson bei Beschwerden, die die/den Kinderschutzbeauftragten betreffen.

9.2. Vorgehensweise im Verdachtsfall

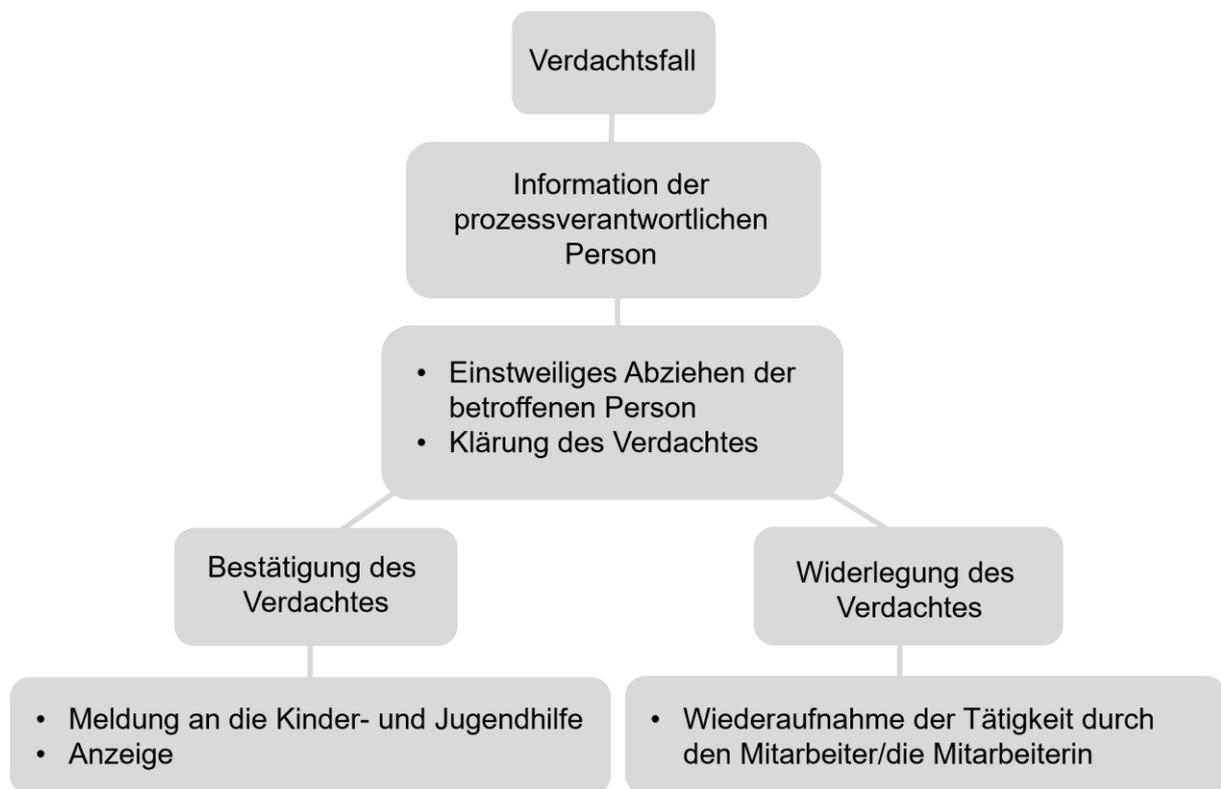
Aufgrund der derzeitigen Personalsituation in der KIJA Burgenland ergibt sich eine rasche Handlungsabfolge im Verdachtsfall:

- Ist der/die Kinder- und Jugendanwalt/-anwältin in den Verdachtsfall involviert, so ist der/die Kinderschutzbeauftragte Ansprechperson und verantwortlich für eine lückenlose Klärung der geäußerten Vorfälle.
- Ist der/die Kinderschutzbeauftragte in den Verdachtsfall involviert, so ist der/die Kinder- und Jugendanwalt/-anwältin Ansprechperson und verantwortlich für eine lückenlose Klärung der geäußerten Vorfälle.
- Ist der/die Bürokräft in den Verdachtsfall involviert, so ist der/die Kinderschutzbeauftragte Ansprechperson. Der/die Kinderschutzbeauftragte informiert unmittelbar den/die Kinder- und Jugendanwalt/-anwältin und übernimmt die Verantwortung der lückenlosen Aufklärung in Absprache mit dem/der Kinder- und Jugendanwalt/Jugend-anwältin.

In Fall einer Kindeswohlgefährdung hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft eine gesetzlich geregelte Meldepflicht an die Kinder- und Jugendhilfe.

Die Prozessverantwortliche Person im Verdachtsfall ist grundsätzlich der/die Kinderschutzbeauftragte. Sollte der/die Kinderschutzbeauftragte selbst betroffen sein,

übernimmt der Kinder- und Jugendanwalt/die Kinder- und Jugendanwältin die Prozessverantwortung.



10. Weiterentwicklung und Dokumentation

Das Kinderschutzkonzept der KIJA Burgenland wird jährlich unter Einbeziehung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter evaluiert und weiterentwickelt.

Im Team der KIJA Burgenland findet ein wöchentlicher Informationsaustausch unter Einbeziehung der Leitung über aktuelle Geschehnisse und Erfordernisse statt, sodass die Anwendung des Kinderschutzkonzeptes kontinuierlich intern überprüft ist. Seitens der MitarbeiterInnen werden aktuelle Themen und individuelle Fälle besprochen und entsprechend der Datenschutzgrundverordnung dokumentiert.

Beschwerden und Meldungen über Verletzungen des Kinderschutzkonzeptes werden von der/dem Kinderschutzbeauftragten schriftlich dokumentiert und gesichert. Eine der Datenschutzgrundverordnung entsprechende Berichterstattung darüber ist im Tätigkeitsbericht der Kinder- und Jugendanwaltschaft festgehalten.